

Puppenhäuser und Gesellenstuben?

Räumliche Aspekte der schweizerischen Fürsorgeerziehung aus der Geschlechterperspektive (ca. 1880-1980)

Kevin Heiniger

»Die Vorstellung, der männliche Jugendliche werde durch Arbeitserziehung in der Landwirtschaft und das Mädchen nur durch eine Tätigkeit im Haushalt oder haushaltähnlichen Berufen im Heim auf die heutigen Anforderungen der Industriegesellschaft vorbereitet, ist eine Illusion. Sie ist ein Überbleibsel veralteter Anschauungen.«

Ernst Müller, Leiter Landerziehungsheim Erlenhof, Reinach/Basel Land, in: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen VSA (40/1969), S. 6.

Perpetuierung tradierter Geschlechtervorstellungen – Eine Fragestellung

In der stationären Fürsorgeerziehung von Kindern und Jugendlichen lassen sich bis ins späte 20. Jahrhundert – und womöglich bis heute – stark geschlechtsspezifisch geprägte Erziehungskonzepte beobachten. Tradierte Geschlechtermodelle und überholte Gesellschaftsstrukturen wurden auf diese Weise stets reproduziert und den Erziehungsbefohlenen im Hinblick auf ihr späteres Leben gleichsam eingeimpft. Die Frau nahm dabei die Aufgabe der Kindererziehung und der Haushaltsführung ein, der Mann diejenige des Alleinernährers. Dieses Rollenmodell wird im Verlauf exemplarisch illustriert anhand von Passagen aus Jahresberichten zweier Erziehungseinrichtungen, nämlich des katholischen Mädchenheims in Richterswil am Zürichsee (heute Stiftung Grünau) sowie der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt (AEA) Uitikon für männliche Jugendliche und junge Erwachsene, unweit der Stadt

Zürich gelegen. In Ersterer wurden 1977 »die neu eingerichteten Küchen für die einzelnen Gruppen« gerühmt, die »den Mädchen ein selbständigeres wirklichkeitsnäheres Leben« ermöglichen.¹ Beinahe zeitgleich, 1976, gründete die AEA Uitikon im Nachbardorf eine externe Wohngruppe für junge Männer, die »in realistischem Rahmen, aber unter fester Führung, all das einüben [...] können, was ihnen Mühe macht: der Aufbau von verlässlichen Beziehungen, die Bewährung an einem geeigneten externen Arbeitsplatz, etwas anfangen können mit der freien Zeit und den Wochenenden, der Umgang mit Geld und Verwaltungsstellen«.²

Im Falle der weiblichen Jugendlichen versprachen die kleineren Wohn-Einheiten mit eigenen Gruppenküchen offenbar ein »wirklichkeitsnäheres Leben«, weil sich so die jungen Frauen besser auf einen Tagesablauf mit Hausarbeiten und Kochen vorbereiten konnten. Das Setting der jungen Männer hingegen galt aus institutioneller Sicht als »realistisch«, wenn sie sich am »externen Arbeitsplatz« bewähren, sie den »Umgang mit Geld und Verwaltungsstellen« üben und sie ihre Freizeit sinnvoll planen konnten. Während die jungen Frauen also noch in den späten 1970er Jahren auf ein Leben im Haus vorbereitet wurden, lag der erzieherische Fokus bei den jungen Männern auf einer Tagesstruktur und auf lebensweltlichen Bezügen *außerhalb* der häuslichen Sphäre. Interessanterweise geschah diese Engführung der Geschlechterrollen in beiden Fällen im Kontext infrastruktureller Neuerungen und konzeptueller Innovation. In Richterswil war es das Gruppen- oder Familiensystem, das seit den frühen 1950er Jahren angestrebt und seit etwa 1960 mit der Eröffnung eines Neubaus effektiv umgesetzt wurde.³ Die baulichen Anpassungen der 1970er Jahre versprachen nun aus Sicht der Heimleitung eine noch »wirklichkeitsnähere« Erziehungsumgebung. Die Anstaltsleitung in Uitikon wiederum versuchte mit der Einrichtung einer externen Wohngruppe als separater Organisationseinheit mit vom übrigen Anstaltsbetrieb weitgehender Autonomie eine Annäherung an »reale« Lebensbedingungen. Infrastruktur und Erziehungskonzepte bedingten einander und standen in einem reziproken Verhältnis, indem sie sich gegenseitig beeinflussten und jene Rahmenbedingungen definierten, in denen sich die Akteur:innen

1 Vgl. Stiftung Grünau: Jahresbericht 1977, S. 6.

2 Arbeitserziehungsanstalt Uitikon: Jahresbericht 1978, S. 33.

3 Zur Entwicklung in Richterswil vgl. Seglias, Loretta/Heiniger, Kevin/Bignasca, Vanessa et al.: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstalsinternierung und Entlassung. Zürich: Chronos 2019, S. 67–70.

bewegten. Diese räumlichen und gleichzeitig konzeptuellen Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Akteurshandeln sollen im Folgenden in den Blick genommen werden mit einem Augenmerk auf geschlechtsspezifische Charakteristika. Dabei stütze ich mich einerseits auf meine Dissertation zur Erziehungsanstalt Aarburg im Kanton Aargau, andererseits ziehe ich exemplarische Erziehungseinrichtungen wie diejenigen in Richterswil und Uitikon hinzu, die im Rahmen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen näher untersucht wurden.⁴ Eine weitere Quelle werden außerdem die Richtlinien der Landeskonferenz für soziale Arbeit darstellen, die innerhalb des Forschungsprojekts *Werkstätten der Professionalisierung? Verbände und die Koordination des Sozialwesens in der Schweiz* als Teil des Nationalen Forschungsprogramms *Fürsorge und Zwang* (NFP 76) ausgewertet werden.⁵ Fragestellung und theoretische Herangehensweise lehnen sich wiederum an das laufende Forschungsprojekt zur *Aushandlung von Erziehungsräumen in der Heimerziehung* im Zeitraum von 1970 bis 1990 an, das an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, in Kooperation mit den Universitäten Innsbruck und Kassel durchgeführt wird.⁶

Unter dem Aspekt der räumlichen Arrangements von Erziehungseinrichtungen wurden bislang nur wenige geschichtswissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Vielmehr waren es erziehungswissenschaftliche sowie erziehungs- und bildungssoziologische Debatten, die sich dieses Forschungsfelds angenommen haben.⁷ Eine Ausnahme bildet dabei vielleicht Carola Groppe, die im Bereich der historischen Bildungsforschung arbeitet.

4 Vgl. Heiniger, Kevin: Krisen, Kritik und Sexualnot. Die »Nacherziehung« männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Zürich: Chronos 2016, https://doi.org/10.26530/OAPEN_625136; Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite> vom 06.03.2023.

5 Vgl. <http://www.nfp76.ch/de/projekte/massnahmen-und-lebenswege/projekt-hauss> vom 06.03.2023; sowie: Hauss, Gisela/Heiniger, Kevin/Bossert, Markus: Praxis der Sozialstaatlichkeit. Koordinieren und Finanzieren zwischen Expertise, Staat und Gemeinnützigkeit, Zürich: Chronos 2023.

6 Vgl. das vom SNF, FWF und DFG im Rahmen des Lead Agency Verfahrens geförderte Forschungsprojekt *Die Aushandlung von Erziehungsräumen in der Heimerziehung 1970–1990*, URL: <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/33021> vom 27.11.2023.

7 Vgl. Dirks, Sebastian/Kessl, Fabian: »Räumlichkeit in Erziehungs- und Bildungsverhältnissen«, in: Ullrich Bauer/Uwe H. Bittlingmayer/Albert Scherr (Hg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*, Wiesbaden: VS Verlag 2012, S. 507–525, https://doi.org/10.1007/978-3-531-18944-4_31

Sie unterscheidet im Zusammenhang mit »Erziehungsräumen« zwischen denjenigen, die »bewusst als materielle Umwelt für Erziehung konzipiert, eingerichtet oder gebaut« wurden, und jenen, die »sich im historischen Prozess zu solchen« entwickelten.⁸ Eine weitere Differenzierung schlägt Groppe mit dem Begriff der »erziehenden Räume« vor, für solche Räume, denen explizit eine erziehende Funktion zugewiesen wird, wie eigens konzipierte Kinderzimmer, Sporthallen oder Jugendheime. Zur Analyse solcher räumlich-materieller Arrangements eignet sich ein raumtheoretischer Ansatz, wie ihn Martina Löw entwirft. Löws Raumbegriff reicht über das Arrangement materieller Dinge sowie über ihre räumlichen und ideellen Begrenzungen hinaus und geht von einer konstituierenden Funktion des Akteurshandelns für Räume aus. Die räumliche Konzeption, das Arrangieren von Objekten durch Akteur:innen nennt Löw Spacing, derweil sie die Wahrnehmung und Interpretation von Raum als Syntheseleistung der Akteur:innen versteht.⁹ Daraus lässt sich ein reziproker Prozess ableiten, wenn Räume durch Akteurshandeln strukturiert und geformt werden, diese gleichzeitig aber das Handeln der Akteure beeinflussen und lenken. Die Räume spiegeln damit tägliche Routinen, aber auch Machtverhältnisse und soziale Differenzen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund komme ich auf die eingangs skizzierte Fragestellung zurück und werde in der Folge anhand einiger Beispiele aus den Erziehungseinrichtungen in Richterswil und Uitikon geschlechtsspezifische Konzeptionen von »Erziehungsräumen« und deren Problematisierungen untersuchen. In einem weiteren Schritt werde ich die daraus resultierenden Erkenntnisse in Bezug setzen mit den Standardisierungsbemühungen im Heim- und Anstaltswesen der späten 1940er bis 1960er Jahre. Zunächst gehe ich aber auf die grundsätzliche und langwierige Debatte ein, ob Räume oder ganze Gebäudekomplexe zu Erziehungszwecken geeignet sind. Daraus lässt sich anschließend die geschlechtsspezifische Diskussion ableiten.¹¹ Die Frage, welche infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erziehungsarbeit am besten geeignet sind, ist stets eng gekoppelt mit der Frage nach der zu erziehenden

8 Vgl. Groppe, Carola: »Erziehungsräume«, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 16 (2013), S. 59–74, hier S. 61, <https://doi.org/10.1007/s11618-013-0405-1>

9 Vgl. Löw, Martina: *Raumssoziologie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2001, S. 158f.

10 Vgl. ebd., S. 161–166.

11 Zu dieser Diskussion vgl. etwa auch Leitner, Ulrich: »Gebaute Pädagogik – Raum und Erziehung. Die Bedeutung der Architektur für die Fürsorgeerziehung am Beispiel der Landerziehungsanstalt am Jagdberg«, in: *Tiroler Heimat. Zeitschrift für Regional- und Kulturgeschichte Nord-, Ost- und Südtirols* 80 (2016), S. 171–200.

Klientel, den ihr zugeschriebenen Problemlagen und den Mitteln, welche zur Behebung oder Behandlung derselben von den institutionellen Akteur:innen als adäquat angesehen wurden. Bei diesen Diskussionen stand häufig nicht das Wohlergehen der Anstaltsinsass:innen im Mittelpunkt, sondern, quasi als Hidden Agenda, die Rentabilität funktionslos gewordener Liegenschaften – dies als Eingangsthese.

Alte Gebäude in neuem (Erziehungs-)Gewand

Ein frühes Beispiel einer Diskussion über geeignete Erziehungsorte und -räume findet sich im Zusammenhang mit einer geplanten »schweizerischen Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher« zu Beginn der 1880er Jahre.¹² Als mögliche Standorte standen das Landgut Klosterfiechten in der Nähe von Basel, die Festung Aarburg im Kanton Aargau und das ehemalige Kapuzinerkloster im aargauischen Laufenburg zur Debatte. Auffällig ist zunächst, dass kein Neubau ins Auge gefasst wurde, sondern dass alle drei Standortvorschläge von einer Umnutzung bestehender, teils sehr alter Gebäudestrukturen ausgingen. Der Verdacht liegt nahe, dass es bei der Standortsuche nicht zuletzt darum ging, außer Gebrauch geratene, aber unterhaltsintensive Infrastruktur umzuwidmen und die unvermeidliche Investition in eine solche Einrichtung für die beteiligten Trägerschaften zu minimieren. Der Aargauer Landammann Karl Friedrich Brentano beispielsweise sprach sich dezidiert für die Festung Aarburg als Standort für eine Anstalt aus. Die mittelalterliche Festungsanlage hatte dem jungen Kanton Aargau seit 1826 als Gefängnis gedient und war mit der Eröffnung der Strafanstalt Lenzburg 1864 funktionslos geworden.¹³ Brentano hatte ein reges Interesse daran, die Staatskasse zu entlasten und die zusehends verwahrlosende Anlage einem neuen Zweck auf der Basis eines interkantonalen Konkordats zuzuführen. Er befand jedenfalls die Liegenschaft, »wo ein zweistöckiges Zellenhaus, mit 56 Zellen, mit Arbeitssälen und

12 Hier und im Folgenden: Vgl. K. Heiniger: Krisen, S. 61–65.

13 Vgl. Hüssy, Annelies/Reding, Christoph/Bossardt, Jürg Andrea et al.: Die Burg und Festung Aarburg, Bern: GSK 2007, S. 31–37.

Verwalterswohnungen, Bureaux und Estrichen« zur Verfügung stünden, für ideal.¹⁴

Ganz anders lautete rund ein halbes Jahr später ein Expertengutachten aus der Feder von Jakob Büchi, von 1865 bis 1883 Verwalter der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Die Festungsanlage Aarburg stand aus seiner Sicht dem Erziehungszweck entgegen: »Man will die jugendlichen Leute nicht bloss dem schädlichen Einfluss älterer Sträflinge, sondern überhaupt dem düstern Zuchthausleben entziehen, und so kann und darf man sie nicht noch in düstere, inmitten zerfallener Festungswerke liegende Gefängnisse verbannen.«¹⁵ Büchi verfügte als Verwalter einer Anstalt, die in einer ehemaligen Klosteranlage untergebracht war, über ausreichend Erfahrung hinsichtlich umfunktionierter Infrastrukturen und auch jugendlicher Insassen. Umso aufschlussreicher ist seine Einschätzung: »Erst vollends vernichtend, statt aufrichtend und bessernd, müssten dann die abgeschlossenen Wohnräumlichkeiten mit den kerkerartigen Schlafzellen auf ihn [den jungen Menschen] einwirken.«¹⁶ Büchi erkannte in der Aarburger Infrastruktur offenkundig keine Möglichkeit für die Einrichtung von »Erziehungsräumen«, weil diese »düster«, »zerfallen«, »abgeschlossen« und »kerkerhaft« war.¹⁷ Vielmehr präferierte er das Landgut Klosterfiechten, das in puncto geografischer Lage und ländlicher Umgebung, bereits vorhandener Gebäude und damit zu erwartender finanzieller Investitionen für landwirtschaftlich ausgerichtete Erziehungsmaßnahmen am geeigneten erschien.¹⁸

Gegen diesen Plan wiederum opponierte der Direktor der aargauischen Strafanstalt in Lenzburg, Joseph Victor Hürbin, in der Annahme, »dass ein Bauernhaus den Anforderungen, die an eine Anstalt für jugendliche Verbrecher gestellt werden dürfen, nicht entspricht«.¹⁹ Geltend machte Hürbin einerseits die niedrige Kapazität mit lediglich 30 Plätzen, andererseits die

14 Vgl. Bericht: Conferenz betreffend Gründung einer interkantonalen Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher, 23./24.10.1882, Staatsarchiv Aargau: StAAG DJ01.0314, Varia A.

15 Bericht: 2. Conferenz betreffend Gründung einer interkantonalen Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher, 15.05.1883, S. 19f., StAAG DJ01.0314, Varia A.

16 Ebd.

17 Vgl. ebd.

18 Vgl. K. Heiniger: Krisen, S. 62.

19 Hürbin, Joseph Victor: »Die Errichtung von Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz«, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1 (1888), S. 39–43, hier S. 42.

akute Fluchtgefahr, die bei einigen Jugendlichen bestünde. In Aarburg pries er wiederum die »geräumigen Korridore«, und durchaus zynisch klingt sein Hinweis, dass in der erhöht gelegenen Festung »natürlich genug [Luft] zu haben« sei.²⁰ »Eine bessere Gelegenheit für Errichtung einer solchen Anstalt wird nicht kommen [...]«,²¹ so abschließend Hürbins – letztlich erfolgreicher – Werbefeldzug.

Aus den angeführten Standpunkten lässt sich zunächst ableiten, dass sich die Diskussionsteilnehmer uneinig waren hinsichtlich der zu erwartenden Klientel, der ihr zugeschriebenen Problemlagen und schließlich der angemessenen Maßnahmen zur Behandlung derselben – eine Diskussion, die sich Jahrzehnte später im Zusammenhang mit einer interkantonalen Anstalt für »Schwersterziehbare« wiederfindet.²² Die Frage, ob Jugendliche anstatt in der Strafanstalt in einer baulich rudimentär angepassten Festungsanlage untergebracht werden sollten, entschied der Kanton Aargau im positiven Sinne und eröffnete dort 1893 eine Zwangserziehungsanstalt für männliche Jugendliche, einem Betriebskonzept Direktor Hürbins folgend. Dank der Lobbyarbeit maßgeblicher politischer und institutioneller Akteure transformierte also der Kanton in Eigenregie eine nutzlos gewordene historische Anlage in ein Konstrukt mit pädagogischem Anspruch und löste gleichzeitig – indem er die Anstalt für andere Kantone öffnete – die Frage nach einer interkantonalen Einrichtung für jugendliche Gefangene.

Was die Umwandlung alter Gebäudestrukturen in »Erziehungsräume« im weiteren Sinn anbelangt, war die Anstalt Aarburg im 19. Jahrhundert kein Einzelfall. Die Anstalt für Frauen im bernischen Hindelbank befindet sich beispielsweise seit 1866 in einem ehemaligen barocken Landschloss, ganz ähnlich der Zwangsarbeitsanstalt im zürcherischen Uitikon (1873). Die bereits erwähnte Anstalt Kalchrain nutzte seit 1849 ein ehemaliges Klostergebäude und das Mädchenheim in Richterswil nahm 1881 seinen Betrieb

20 Vgl. Hürbin, Joseph Victor: »Anstalt für jugendliche Verbrecher«, in: *Zeitschrift für Schweizer Strafrecht* 3 (1890), S. 497–500, hier S. 499.

21 Ebd.

22 Vgl. Heiniger, Kevin: »Eine Anstalt für »Schwersterziehbare«. Ambivalente Diskurse um Strafe, Erziehung und politische Zuständigkeit (1940–1990)«, in: Oliver Gaida/Marie-Theres Marx/Julia Reus et al. (Hg.), *Zwang zur Erziehung? Deviante Jugendliche als institutionalisierte Aufgabe im 20. Jahrhundert*, Berlin: LIT Verlag 2022, S. 287–308, hier S. 293ff.

in einem damals 70 Jahre alten Fabrikgebäude auf.²³ Ob ein Standort für die vorgesehenen (Nach-)Erziehungszwecke geeignet war oder nicht, dafür fanden sich wohl in jedem dieser Fälle Pro- und Kontra-Stimmen. Die Standortwahl dürfte sich meistens an finanziellen Gesichtspunkten und an der geografischen Lage orientiert haben. Bevorzugt wurden abgelegene Orte, am Rand der Siedlungsgebiete, mit möglichst wenig äußeren Einflussfaktoren auf den Anstaltsbetrieb und keinen »gefährlichen« Attraktionen für die Internierten. Bei der Konzipierung stand üblicherweise die Gewährleistung möglichst reibungsloser Abläufe im Vordergrund. Ein Umdenken zugunsten einer heilpädagogischen Perspektive mit einer verstärkten Bezugnahme auf die Klientel fand, wie noch zu sehen sein wird, nach dem Zweiten Weltkrieg statt. Das Wohl der Internierten wird in den Diskussionen zwar stets erwähnt, scheint aber – auch im chronologischen Verlauf – unterschiedlich gewichtet worden zu sein. Eine »Besserung« der Eingewiesenen war das Ziel praktisch aller (Um-)Erziehungseinrichtungen, sie unterschieden sich jedoch vor allem hinsichtlich der räumlichen Form (offen oder geschlossen) und der Beschäftigungsangebote. Auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Anstaltspraxis gehe ich im Folgenden ein.

Arbeit und Freiräume machen Geschlechter

Vergleicht man (Um-)Erziehungseinrichtungen für männliche und weibliche Jugendliche, sind die Unterschiede im Bereich der Arbeitsbeschäftigung respektive der Berufsausbildung am augenfälligsten. Die tradierten Rollenbilder für die Frau als Mutter und Hauswirtschafterin und für den Mann als Alleinernährer und Familienoberhaupt waren bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts die dominierenden Fluchtpunkte in der Anstaltserziehung. Im einen Fall ging es darum, eine selbstständige, planmäßige und nach Lehrbuchverständnis hygienische Haushaltsführung anzutrainieren, im anderen darum, ein regelmäßiges, nach bürgerlichem Verständnis »ordentliches« berufliches Einkommen dauerhaft zu generieren. Prospektives Ziel der institutionel-

23 Für die genannten Einrichtungen vgl. L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von »Liederlichen« und »Arbeitsscheuen« in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld: Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau 2005.

len Bemühungen war die Entlastung der öffentlichen Hand. Die einleitenden Beispiele von Richterswil (1976) und Uitikon (1977) belegen dies exemplarisch. Beide Anstalten waren rund ein halbes Jahrhundert zuvor grundlegend neu konzipiert worden: Uitikon wurde 1926 von einer Zwangsarbeitsanstalt für Erwachsene zu einer Arbeitserziehungsanstalt für männliche Jugendliche, und im Mädchenheim Richterswil gab im selben Jahr die neue Anstaltsleitung – Schwestern des Basler Katharina-Werks – die Industriearbeit zugunsten von Berufslehrnen auf.

Das Angebot an anstaltsinternen Lehren war für beide Geschlechter üblicherweise stark eingeschränkt und umfasste für weibliche Jugendliche ausschließlich Beschäftigungen aus dem hauswirtschaftlichen Bereich. In Richterswil konnten Lehrabschlüsse als Damenschneiderin, Weißnäherin oder Glätterin (Büglerin) absolviert werden, ab 1954 wurde zudem ein Haushaltslehrgang angeboten.²⁴ Die Wäscherei und Glätterei sowie der Garten zur Selbstversorgung dienten außerdem als Arbeitsbeschäftigung für diejenigen Jugendlichen, die keine Lehre absolvieren konnten oder wollten.²⁵ Dem gesellschaftspolitischen Wandel der 1960er Jahre trugen die Katharina-Schwestern insofern Rechnung, als sie bis auf die Hauswirtschaftslehre alle Lehrwerkstätten schlossen und 1968 ein »Werkjahr«, einem staatlich anerkannten 8. bzw. 9. Schuljahr entsprechend, einführten. 1977, nach der Demission der Katharina-Schwestern, erkannte die nun weltliche Heimleitung, dass sich nach einer Hauswirtschaftslehre die Berufsaussichten auf »Spitalhilfeberufe, Tätigkeiten in Gastgewerbe und Familien«²⁶ beschränkten. Ein Berufswahljahr, Schnupperlehren und Praktikumstage wurden eingeführt, um den Berufshorizont der weiblichen Jugendlichen zu erweitern. In räumlicher Hinsicht bedeutete dieser Schritt in den späten 1970er Jahren eine Öffnung des Heimes, indem sich die Jugendlichen regelmäßig an externen Arbeitsorten aufhielten und nicht mehr ausschließlich den internen praktischen und theoretischen Unterricht besuchten. In dieser – doch recht späten – Öffnung und damit Erweiterung des Bewegungsradius der jungen Frauen findet sich ein weiteres

24 Vgl. Schweizerisches Erziehungsheim für katholische Mädchen in Richterswil: Jahresbericht 1930, S. 3; L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, S. 359f.

25 Zu ganz ähnlichen, weiblich konnotierten Arbeitsbedingungen in einem Tiroler Landeserziehungsheim vgl. etwa: Bischoff, Nora/Guerrini, Flavia/Jost, Christine: »Verteidigung der (Geschlechter)Ordnung. Arbeit und Ausbildung im Rahmen der Fürsorgeerziehung von Mädchen. Das Landeserziehungsheim St. Martin in Schwaz 1945–1990«, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 25 (2014), S. 220–247.

26 L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, S. 360.

geschlechtsspezifisches Charakteristikum der Fürsorgeerziehung, auf das noch einzugehen sein wird.

Zunächst jedoch ein Wort zur institutionell verordneten Arbeitsbeschäftigung in Einrichtungen für männliche Jugendliche und junge Männer. Die männlich konnotierten Arbeitsbereiche, die im Rahmen einer institutionellen Nacherziehungsmaßnahme als geeignet erachtet wurden, befanden sich bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts überwiegend in der Landwirtschaft, der Blumen- und Gemüsegärtnerie sowie in handwerklichen Berufen wie der Schreinerei, der Schuhmacherei, der Korbfechterei und der Schneiderei. Metallbearbeitungswerkstätten, d.h. Schlossereien wurden seit Mitte der 1940er Jahre vermehrt eingerichtet.²⁷ Die Anstaltsleitungen erstrebten, wann immer möglich, die Jugendlichen eine Lehre oder mindestens eine Anlehre absolvieren zu lassen, eben mit dem Ziel der späteren geregelten Erwerbstätigkeit. Kam dies nicht in Frage – etwa wegen einer zu kurzen Einweisungszeit oder angeblicher intellektueller Nichteignung –, dienten die Landwirtschaft, die Holzverarbeitung, die Küche oder der Haushalt als Arbeitsbeschäftigung. In seltenen Fällen wurden Jugendliche zu Büroarbeiten hinzugezogen. Weiterführende Schulen oder gar akademische Berufe kamen für männliche Jugendliche praktisch nie in Betracht, geschweige denn für weibliche. Die Förderung der Anstaltsjugend hinsichtlich ihres späteren Auskommens fand in den mittelständischen und kleinbürgerlichen Bereichen des Handwerks und der Landwirtschaft statt. Wer sich nicht in diese Schemata einfügte, geriet mit der Anstaltsordnung in ständigen Konflikt und wurde sanktioniert. Ehemaligen Heiminsassen, die sich später beispielsweise publizistisch oder literarisch profilierten, gelang dies allein auf autodidaktischem Weg – für die Deutschschweiz zu nennen wären hier etwa die Schriftstellerinnen Cécile Ines Loos und Mariella Mehr sowie die Schriftsteller und Journalisten Carl Albert Loosli, Jenö Marton und Arthur Honegger. Sie alle verarbeiteten ihre Anstaltserfahrungen in Form belletristischer Werke, in Sachbüchern sowie in Zeitungsartikeln.²⁸

27 Zu den Berufslehrangeboten in den Anstalten Aarburg und Uitikon vgl. K. Heiniger: Krisen; L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, S. 360–369. Vgl. außerdem Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.: Jahresbericht 1945, S. 39 und Jahresbericht 1946, S. 41.

28 Exemplarisch: Honegger, Arthur: Die Fertigmacher, Frauenfeld: Huber 2004; Loos, Cécile Ines: Der Tod und das Püppchen, Zürich: edition kürz 1983; Loosli, Carl Albert: Anstaltsleben. Werke Band I: Verdingkinder und Jugendrecht, Zürich: Rotpunktver-

Wenngleich die Berufsauswahl für männliche Jugendliche ähnlich eingeschränkt war wie für weibliche, lässt sich bei Ersteren doch früher eine Öffnung der Anstaltsstrukturen erkennen. Erste Versuche mit externen Lehren fanden in Aarburg bereits um 1930 statt, bevor sie um 1950 institutionalisiert wurden.²⁹ Auch in Uitikon hatten die jungen Männer bereits seit den späten 1940er Jahren Gelegenheit, auswärts zu arbeiten, etwa auf Baustellen im Umland oder als Unterstützung bei örtlichen Bauern.³⁰ Zu erwähnen ist außerdem, dass in Uitikon – im Gegensatz zu Aarburg – ein offenes Vollzugskonzept herrschte, d.h. das Gelände war bis in die späten 1970er Jahre nicht gesichert. Die Jugendlichen konnten sich theoretisch frei zwischen den Gebäuden bewegen und sich vom Areal entfernen. Das Gleiche galt zwar auch für das Mädchenheim in Richterswil, wo es ebenfalls keine sichernden Mauern und keine vergitterten Fenster gab. Während die männlichen Jugendlichen jedoch nach einer gewissen »Angewöhnungszeit« in der Anstalt in den Genuss von abendlichem Ausgang und freien Wochenenden kamen,³¹ fanden sich solche offiziellen Freiräume bei den weiblichen Jugendlichen erst ab etwa 1960 und in weniger institutionalisierter Form. Sie mussten sich mit organisierten Gruppenausflügen und gemeinsamen Ferienlagern begnügen. Abendgeselligkeiten mit Tanz und in Gesellschaft des anderen Geschlechts erwähnen die Jahresberichte erst seit Mitte der 1960er Jahre.³² Das Privileg der unstrukturierten Freizeit wurde den weiblichen Jugendlichen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts fast nur tagsüber und in wesentlich beschränkterem Maß zugestanden als den männlichen. In diesem Sinn verweisen auch die institutionell geregelten Freiräume, respektive die Freizeit, auf die spätere geschlechtsspezifische Rollenzuweisung; sie lassen den jungen Mann seine Erfahrungen *auf der Straße* machen und binden die junge Frau an die häusliche Sphäre.³³ Die angebliche Schutzbedürftigkeit der Frau als Ausdruck einer lange Zeit vorherrschenden bürgerlich-patriarchalen Moralvorstellung war wohl maßgebend für diese

lag 2006; Marton, Jenö: Zelle 7 wieder frei...!, Aarau: Sauerländer 1936; Mehr, Mariella: Steinzeit, Gümligen: Zytglogge 1981.

29 Vgl. K. Heiniger: Krisen, S. 243–247.

30 Vgl. Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.: Jahresbericht 1947, S. 25f.

31 Vgl. Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.: Jahresbericht 1927, S. 37; Jahresbericht 1975, S. 33.

32 Vgl. Erziehungsheim Richterswil: Jahresbericht 1964, S. 4; Jahresbericht 1965, S. 7; Jahresbericht 1968, S. 1; Jahresbericht 1969, S. 3.

33 Vgl. auch L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, S. 367.

diskriminierende institutionelle Praxis.³⁴ Nach diesem überblickhaften Vergleich der geschlechtsspezifischen Arbeitsbeschäftigung und Freiräume soll im weiteren Verlauf ein Blick in die Wohnbereiche geworfen werden.

Die wohnende Frau, der arbeitende Mann

Angaben zur Anordnung und Ausstattung der »Erziehungsräume« in den Anstalten enthalten die jeweiligen Jahresberichte, indem sie über anstehende oder erledigte Renovierungs-, Bau- und Umbauarbeiten berichten. Daraus lässt sich ableiten, wie sich die Anstaltsleitung die Nutzung der Infrastruktur idealer vorstellte, nicht aber, wie sich die Anstaltsbewohner:innen tatsächlich in diesem räumlichen Setting verhielten. Schilderungen von infrastrukturellen Anpassungen können wiederum darauf hinweisen, ob sich räumliche Anordnungen bewährt haben oder nicht.

Für das Heim- und Anstaltswesen in der Schweiz kann generell festgestellt werden, dass die infrastrukturellen Ansprüche in den Nachkriegsjahren stiegen. Die normativen Richtlinien, auf die ich noch eingehen werde, belegen dies exemplarisch. Die sich ankündigende Hochkonjunktur mit ihrer Konsumgesellschaft dürfte den Wunsch nach mehr Raum und Komfort jedenfalls auch in den Erziehungseinrichtungen befeuert haben.³⁵

Eine Entwicklung hin zu mehr Privatsphäre lässt sich in Richterswil beobachten, wo die weiblichen Jugendlichen bis dahin in Schlafsaalen untergebracht waren. 1947 wurde ein erster Saal »in vier Abteile mit je 6 Betten« unterteilt, die Wände wurden hell gestrichen und mit neuen Vorhängen und Bildern versehen.³⁶ Sechs Jahre später wurde ein weiterer Schlafsaal erwähnt, »in dem am Anfang des Jahres noch 20 Betten standen, eines wie das andere, in einem Raum, der jeglicher heimeligen Atmosphäre entbehrte«.³⁷ Daraus seien »im Laufe des Jahres zwei Zweier-, zwei Dreier- und zwei Vierer-

34 Vgl. hierzu etwa auch Jenzer, Sabine: Die »Dirne«, der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre, Köln: Böhlau 2014.

35 Überblickhaft zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Nachkriegsjahre in der Schweiz vgl. Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München: C.H. Beck 2015, S. 329–338.

36 Vgl. Erziehungsheim Richterswil: Jahresbericht 1947, S. 3f.

37 Erziehungsheim Richterswil: Jahresbericht 1953, S. 2.

zimmer erstellt und teilweise neu möbliert worden«.³⁸ Diese institutionelle Transformation hin zur kleinteiligeren Organisation, zu mehr Wohnlichkeit und Privatsphäre wurde gleichzeitig auch außerhalb der Schlafstätten erkennbar. So wurde weiter der Speisesaal erwähnt, der »wohnlicher« gestaltet worden sei, ebenso »die daran anstossende Mädchenstube, die aus dem alten Lesezimmer gewonnen und gediegen eingerichtet werden konnte. Mit Begeisterung begrüssten die Mädchen besonders auch die Möbel mit den abschließbaren Schubladen, in denen sie ihre kleinen Kostbarkeiten aufbewahren können.«³⁹ 1957 entstanden außerdem Einzelwaschkabinen, die mittels Vorhänge geschlossen werden konnten. Dadurch erhoffte sich die Heimleitung »die Erziehung und Gewöhnung der Mädchen an Körperhygiene und Sauberkeit«.⁴⁰ Im Zusammenhang mit dem Neubau, der 1959 bezogen wurde, findet sich der Hinweis auf die »verschiedenartigen Dreierzimmer«, die »gediegen, geräumig und sonnig« seien.⁴¹ Auch hier verfügte »jedes Mädchen [...] über sein eigenes, kleines Ecklein, eigenen Kasten- und Schubladenschlüssel«.⁴² Die beschriebenen räumlichen Transformationen verweisen einerseits auf das den Jugendlichen zugeschriebene, als spezifisch weiblich geltende Bedürfnis nach Körperhygiene im intimen Rahmen und nach Privatsphäre, die innerhalb von Erziehungseinrichtungen generell ein rares Gut war. Andererseits muten die Schilderungen der »Ecklein« mit ihren abschließbaren Schubladen für »Kostbarkeiten« etwas puppenhausartig und mädchenhaft verniedlichend an, zumal es sich um Adoleszente im nachschulpflichtigen Alter und bis ins junge Erwachsenenalter handelte. Die Formulierungen zeigen die Absicht der Heimleitung, ein gemütliches Vorzeigezuhause nach bürgerlichem Familienmodell zu erschaffen, das es von den jungen Frauen im späteren Leben zu adaptieren galt. Wie die Heimbewohnerinnen dieses räumliche Arrangement erlebten und wie sie sich darin bewegten, lässt sich den Quellen zu Richterswil nicht entnehmen.

Zur Arbeitserziehungsanstalt Uitikon finden sich ebenfalls Angaben über räumliche Transformationen. Anstatt in Schlafzälen waren die rund achtzig männlichen Jugendlichen und jungen Männer in Einzel-, Dreier- und Viererzimmer untergebracht. Diese Einteilung blieb bis in die 1970er Jahre im We-

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Erziehungsheim Richterswil: Jahresbericht 1957, S. 5.

41 Vgl. Erziehungsheim Richterswil: Jahresbericht 1959, S. 3.

42 Ebd.

sentlichen unverändert. Andere Wohn- und Arbeitsbereiche erfuhren Veränderungen, so wurde 1937 beispielsweise ein neuer Speisesaal eingerichtet: »Die weissen Ahorntische, das tannene Täfer und die Einfachheit der Ausführung helfen das übliche Anstaltsgesicht zu verschönern.«⁴³ Eine schlichte Funktionalität und Sauberkeit, verbunden mit der Heimeligkeit des »Täfers« (der Täfelung), werden hier betont. Eine räumlich-situative Vertrautheit ergab sich dadurch, dass die »verschiedenen Gruppen der Leder-, Metall-, Modell-, Schreiner-, Schlosser- und Schnitzarbeiten [...] ihre eigenen Tische und Plätze«⁴⁴ hatten. Die Anstaltsleitung bespielte den funktionalen Raum also, indem sie eine Art Peergroup-Konzept anwandte und ein Gruppengefühl im überschaubaren Kreis der beruflichen Zugehörigkeit zu etablieren versuchte.

Die Definition der Privatheit der Anstaltsinsassen über die Arbeitsbeschäftigung wird mit der nachfolgenden Passage akzentuiert: »Über dem Speisesaal befindet sich die Garderobe, wo jeder seinen Kasten, daneben der Schuhraum, wo jeder sein eigenes Schuhfach besitzt. Abends kommen die Zöglinge heim, kleiden sich hier um und treten frisch und gewaschen zum Nachtessen an.«⁴⁵ Hier wurde Privatsphäre nicht über die Wohnstube mit abschließbaren Schubladen, sondern über die Garderobe mit Kleiderschränken (»Kästen«) und Schuhgestellen hergestellt. Auf den ersten Blick scheint hier mit den »eigenen« Bereichen eine Individualisierung der Anstaltsklientel beabsichtigt gewesen zu sein; tatsächlich entstand jedoch dadurch eine Uniformität, dass mit dem jeweils identischen Schrank, dem Schuhfach und auch den abschließbaren Schubladen in Richterswil der gleich bemessene Raum zur Verfügung stand. Individualität entstand bestenfalls durch den Inhalt der Behältnisse. Die jungen Männer, so der Subtext der Anstaltsleitung in Uitikon, sollten sich jedenfalls über ihre Arbeit und die reibungslosen Abläufe definieren. Dazu gehörte auch die Körperpflege, der nach Arbeitsende und vor dem Abendessen ein klarer Zeitpunkt zugewiesen war. Auch sie hatte in funktionaler Form zu geschehen, von Privatsphäre und Vorhängen ist hier keine Rede. Während in Richterswil aus dem frei gewordenen Lesezimmer eine »Mädchenstube« wurde, richtete die Anstaltsleitung in Uitikon im »grossen Raum«, der mit dem neuen Speisesaal funktionslos geworden war, eine »Freizeitwerkstatt und Schule« ein.⁴⁶ Auch bei dieser räumlichen Umwid-

43 Arbeitserziehungsanstalt Uitikon: Jahresbericht 1937, S. 19.

44 Ebd.

45 Ebd.

46 Vgl. ebd.

mung überwogen Praktikabilität und das Handwerk als identitätsstiftende Faktoren vor Wohnlichkeit. Auch für Uitikon ist es schwierig zu eruieren, wie die Anstaltsinsassen in diesem räumlichen Setting agierten und Syntheseleistungen dem Löw'schen Verständnis nach vollzogen. Personenakten könnten immerhin über Verstöße gegen die Hausordnung, über Sachbeschädigungen und dergleichen Auskunft geben, was wiederum Rückschlüsse auf die Agency der Anstaltsklientel zuließe.

Räumliche und geschlechtsspezifische Aspekte der Anstaltsrichtlinien

Nachdem anhand der Erziehungseinrichtungen in Richterswil und Uitikon die Arbeitsbeschäftigung und die räumlichen Arrangements als geschlechtsdefinierende Erziehungsinstrumente thematisiert wurden, möchte ich abschließend einen Blick in die Richtlinien der *Schweizerischen Landeskonferenz für Soziale Arbeit* (LAKO) werfen. Als Dachverband der privaten Fürsorgeorganisationen in der Schweiz erließ die LAKO seit den späten 1940er Jahren eine Reihe von Richtlinien und Anweisungen, die dem schweizerischen Heim- und Anstaltswesen überregionale Standards an die Hand geben und so die Qualität der Erziehungseinrichtungen gesamthaft verbessern sollten. Die von der LAKO 1945 nach einem Anstaltsskandal gegründete *Studienkommission für die Anstaltsfrage* befasste sich unter anderem mit der »allgemeinen Organisation der Anstalten« und publizierte im April 1949 die »Richtlinien für die Organisation von Heimen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen«.⁴⁷ Diese stellten eine allgemein gehaltene Anleitung zur Einrichtung und Führung einer Erziehungsinstitution dar. In revidierter und überarbeiteter Form erschienen sie erneut im Dezember 1954, im Oktober 1959 und zuletzt im Januar 1965.⁴⁸ Die Richtlinien sollten sich, wie die Studienkommission im November 1948 ausdrücklich festhielt, »auf alle Erziehungsheime [...] beziehen. Darunter fallen nicht nur die Anstalten für Schwererziehbare, sondern auch diejenigen für Gebrechliche und die sogenannten Kinderheime.«⁴⁹ Außerdem sollten die Richtlinien

47 Vgl. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (SZG) 88 (1949), S. 80–87. Ausserdem: G. Hauss/K. Heiniger/M. Bossert: Praxis, S. 107–125.

48 Für die verschiedenen Fassungen der Richtlinien vgl. SZG 88 (1949), S. 80–87; SZG 94 (1955), S. 133–141; SZG 98 (1959), S. 268–276; SZG 104 (1965), S. 40–51.

49 Protokoll Studienkommission, 17.11.1948, S. 2, Sozarch SGG C 5b.

für öffentliche, für gemeinnützige sowie für erwerbswirtschaftlich geführte Heime gelten. »Für ausgesprochene Spezialheime (f. Schwerhörige, Sprachgebrechliche usw.) [sind darüber hinaus] spezielle Wegleitungen [Instruktionen] nötig«,⁵⁰ die von entsprechenden Fachgruppen auszuarbeiten seien. Eine Analyse der verschiedenen Fassungen hinsichtlich textlicher Modifikationen, Streichungen, Ergänzungen und terminologischer Veränderungen gibt Aufschluss über zeittypische theoretische und praktische Tendenzen im Erziehungs- und Fürsorgewesen und macht insofern den sich wandelnden Zeitgeist der Nachkriegsjahrzehnte nachvollziehbar.

Die Erstfassung der Richtlinien war recht allgemein formuliert, nicht pädagogisch argumentierend, sondern vielmehr mit einem (sozial-)hygienischen Kontrollanspruch, zur Vermeidung von Missständen, wie sie wenige Jahre zuvor aufgedeckt worden waren. Dahingegen war der Fokus der Fassung von 1959 weniger von der Institution als von der Heimklientel aus gewählt. Die Argumentation richtete den Blick verstärkt auf eine heilpädagogische Ebene, um Empfehlungen zu untermauern, was der zunehmenden Verbreitung von Fachwissen in den Nachkriegsjahren geschuldet sein dürfte. Dieses Phänomen lässt sich beispielsweise anhand von Absatz 38 (1959) beobachten, wo »ein eigenes Schränkchen oder Nachttischchen oder wenigstens ein Tablar« empfohlen wurde, weil dies das Gefühl von Geborgenheit stärke und das Selbstbewusstsein hebe.⁵¹ In Richterswil war, wie wir gesehen haben, die Heimleitung diesbezüglich offenbar lehrbuchhaft verfahren. Zimmerschmuck und Einrichtungsgegenstände sollten, so die Richtlinien weiter, wenn möglich selbst besorgt und hergestellt werden, weil dies »zu einer persönlichen Beziehung zu ihrem Raum« führe.⁵² Dies liest sich wie ein Appell an die Agency der Heimbewohner:innen, die sich mittels individueller und selbstbestimmter Gestaltung im Sinne von Spacing den vordefinierten Raum zu eigen machen sollten.

An anderer Stelle zeigt sich die heilpädagogische Verschiebung des Fokus nochmals deutlich: 1949 lautete Absatz 33, dass »Erwachsenen, die tagsüber streng arbeiten, [...] nicht zugemutet werden [kann], mit Zöglingen im selben Raum zu schlafen; doch sollten ihre Zimmer so gelegen sein, dass die Zöglingszimmer von dort aus leicht und unauffällig überwacht werden«

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. SZG 98 (1959), S. 274.

⁵² Vgl. ebd.

könnten.⁵³ Während hier also Rücksicht genommen wurde auf das stark beanspruchte Personal und der Fokus auf der Überwachung der »Zöglinge« lag, hieß es 1959: »Die Schlafzimmer der Erwachsenen sollten so gelegen sein, dass die Kinderzimmer von dort aus leicht erreichbar sind. Vor allem ängstliche und unruhige Kinder fühlen sich dadurch sicherer.«⁵⁴ Das Kindeswohl rückte innerhalb eines Jahrzehnts klar in den Mittelpunkt der Richtlinien. Eine Verfeinerung dieser Optik findet sich 1965, indem zusätzlich »im Korridor [...] matte Nachtlichter« empfohlen wurden.⁵⁵ Die Ambivalenz zwischen dem institutionellen (Macht-)Anspruch auf Überwachung und dem kindlichen Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit macht sich hier insofern bemerkbar, als das Nachtlicht auch diejenigen sichtbar machte, die lieber verborgen bleiben wollten.

Die bereits in Richterswil festgestellte Tendenz zur Individualisierung anhand der Unterteilung der Schlafsäle wird beispielsweise unter Absatz 18 der Richtlinien fassbar: In der Erstversion von 1949 wurde das Gruppensystem für Wohnen und Schlafen ab einer Zöglingszahl von 20 bis 25 empfohlen, in der revidierten Fassung von 1954 nur noch ab 20. 1965 finden sich »mit mehr als 15 Kindern oder mehr als 20 Jugendlichen« noch differenziertere Richtwerte.⁵⁶ Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Raumarrangements ist Absatz 19 aufschlussreich. 1949 hieß es dort, »für die schulfreie Zeit sollen getrennte Näh- und Handarbeitsräume für Mädchen und Werkstätten für Buben vorhanden sein«.⁵⁷ 1954 wurden »Nähstuben für die Mädchen, Handarbeitsräume für Buben und Mädchen« gefordert.⁵⁸ Die Geschlechtergrenzen wurden hier im Rahmen der Freizeitbeschäftigung also etwas aufgeweicht. 1959 entfiel der Passus ganz. Erachteten die Fachleute eine klare Geschlechtertrennung während der Freizeit zwischenzeitlich als überflüssig?

Der wachsende Wohlstand der Nachkriegsgesellschaft zeigte sich unter anderem in infrastruktureller Hinsicht. Die Richtlinien spiegeln dies in Absatz 34 mit der Empfehlung fließenden Wassers im »allgemeinen Bassin für männliche und in mehreren Bassins für weibliche Zöglinge« (1949/54) anstelle

53 Vgl. SZG 88 (1949), S. 85.

54 SZG 98 (1959), S. 274.

55 Vgl. SZG 104 (1965), S. 49.

56 Vgl. ebd., S. 42.

57 SZG 88 (1949), S. 83.

58 SZG 94 (1955), S. 136.

der damals üblichen »Waschtische mit Waschschüsseln«.⁵⁹ 1959 ist nur noch die Rede von »Waschräumen mit fliessendem Wasser, für je 2–3 Kinder ein Lavabo«.⁶⁰ Auch hier lässt sich eine Individualisierung hin zu kleineren Personengruppen beobachten. Allerdings entfiel nun die Differenzierung zwischen männlichem und weiblichem Komfort- und Hygienebedürfnis, was damit zusammenhängen könnte, dass die Richtlinien eher an die Ebene vorpubertärer Kinder und weniger an Jugendliche adressiert waren.

Schlussüberlegungen

Der Beitrag versuchte exemplarisch aufzuzeigen, dass Gropes Konzept von »Erziehungsräumen« sowie der Ansatz mit räumlichen Arrangements (Löw) auf verschiedenen Ebenen analysiert werden können, wobei sich die Genderperspektive als aufschlussreich und fruchtbar erweist. Die äußerlichen Gegebenheiten von Gebäuden, ihre Lage, die Bausubstanz und architektonische Gestaltung sind – wie gezeigt wurde – auf einer ersten Analyseebene nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Umwidmung alter Infrastruktur von Interesse. Als weiterführende Genderfrage ließe sich beispielsweise stellen, inwiefern sich Gebäude zur Unterbringung von männlichen und weiblichen Jugendlichen unterschieden. Gab es geschlechtsspezifische Abweichungen beim Sicherungsgrad oder bei der geografischen Lage der Anlagen? Wäre es in den 1890er Jahren für die beteiligten institutionellen Akteure – dies vielleicht etwas spekulativ – überhaupt denkbar gewesen, weibliche Jugendliche in der Festung Aarburg unterzubringen oder hätten sie dieses räumliche Setting für das angeblich »schwache Geschlecht« als unzumutbar empfunden? Oder allgemeiner gefragt: Inwiefern war das Geschlecht der Klientel maßgebend bei der Beurteilung, ob ein Ort geeignet war, die Funktion eines »Erziehungsraums« zu übernehmen? Wurden zum Beispiel »schwererziehbare« männliche Jugendliche generell als »fluchtgefährdeter« eingestuft als weibliche und erforderten sie deshalb einen höheren Sicherungsgrad? Dies als weitere Anregungen auf einer ersten Reflexionsebene.

Die (Um-)Erziehungspraxis, die sich ihrerseits an räumlichen Voraussetzungen orientiert, war ein weiteres Analysefeld. Die stark geschlechtsspezifisch geprägte Arbeitsbeschäftigung und -erziehung lässt sich auf zum Teil

59 Vgl. SZG 88 (1949), S. 86; SZG 94 (1955), S. 139.

60 SZG 98 (1959), S. 274.

bis heute vorherrschende stereotype Rollenbilder zurückführen und war über weite Strecken konstitutiv für die organisatorische und infrastrukturelle Ausgestaltung der Erziehungseinrichtungen. Diese Spezifizierung durchdrang die Institutionen bis hinein in die Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten – ein Bereich, der hier aus Platzgründen unberücksichtigt blieb.⁶¹ Schließlich förderte auch der Blick in die Wohnbereiche Unterschiede im Umgang mit den Geschlechtern zutage, welche die bereits festgestellten stereotypen Rollenzuschreibungen bestätigten: Auf der einen Seite wurde die Haushaltsführung in allen Facetten als unabdingbar vermittelt, auf der anderen die regelmäßige Erwerbsarbeit. Auf diese Weise perpetuierte die institutionelle Praxis bürgerlich-patriarchal geformte Rollenbilder, wonach der Frau ein Gespür für Häuslichkeit eingeimpft werden sollte, dem Mann ein Berufs- und Arbeitsethos, verbunden mit einem Verständnis für kollegiale Gruppenzugehörigkeit sowie für hierarchische Subordination, praktische Abläufe und Ordnung. Gestützt wurde diese Erziehungspraxis durch normative Richtlinien, die eine Standardisierung des Heimwesens und damit eine zeitgemäße Qualitätssicherung beabsichtigten. Dass die geschlossene Fürsorgeerziehung den gesellschaftlichen Entwicklungen stets hinterherhinkt, belegen diese Richtlinien außerdem. Inwiefern sich in den Erziehungseinrichtungen in den vergangenen vierzig, fünfzig Jahren eine Modifikation der Geschlechterbilder vollzogen hat und ob sich ein allfälliger Wandel hinsichtlich räumlicher Arrangements bemerkbar macht, ist Teil aktueller Forschung.

61 Beispielsweise zum in Richterswil vermittelten Schulstoff bis in die späten 1970er Jahre vgl. L. Seglias/K. Heiniger/V. Bignasca et al.: Alltag, S. 359f.

